

DFFF-Richtlinienänderung in Kürze

Die neue Richtlinie gilt ab sofort für alle Projekte, die ab dem 01.03.2016 einen Bescheid erhalten.

Zu den wesentlichen Änderungen ab 1. März 2016 gehören:

§ 14 Abs. 7 Nachträgliche Überschreitung der anerkannten deutschen Herstellungskosten

Die nachträgliche Überschreitung der bei Antragstellung angegebenen und anerkannten deutschen Herstellungskosten um bis zu 8% ist nicht mehr möglich.

§ 17 Abs. 3c Antrag auf Verlängerung der Nullkopie

Die Frist zur Fertigstellung der Nullkopie kann nur noch ein einziges Mal verlängert werden – wir bitten dies dringend zu beachten, da bei erneuter Fristüberschreitung der Bescheid automatisch erlischt!

§ 18 Abs. 2 Auszahlung der Raten – Nachweis der zeitnahen Verwendung

Falls eine ratenweise Auszahlung gewünscht wird, müssen die Raten jetzt per Formular, das wir Ihnen zur Verfügung stellen, abgerufen werden. Darin muss durch den Produzenten bestätigt werden, dass die ausgezahlten Mittel zeitnah, spätestens jedoch innerhalb der nächsten 6 Wochen verwendet werden.

Anlage 1, Ziffer 9 Herstellerhonorar

Das Herstellerhonorar berechnet sich bei internationalen Koproduktionen auf den deutschen Finanzierungsanteil.

§ 5 Abs. 4 Filmbezogene Voraussetzungen

Die barrierefreie Fassung muss vor dem Kinostart erstellt werden.

Bitte lesen Sie die Richtlinie vor Antragstellung aufmerksam durch.

Obligatorische Beratungsgespräche

Wenn Sie einen Förderantrag beim DFFF stellen möchten, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen und uns kurz über Ihr Projekt zu informieren. Wir senden Ihnen dann das Antragsformular zu.

Das Team des DFFF steht Ihnen gerne zur Beratung zur Verfügung!